

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Februar 1976

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe im Rahmen des Programms 1974/1975

(76/229/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Libanesische Republik als Empfängerland einer Nahrungsmittelsoforthilfe im Rahmen des Programms 1974/1975 auf Grund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage Schwierigkei-

ten haben würde, die Anlieferungskosten ab der fob-Stufe zu übernehmen und daß es daher angebracht ist, daß die Gemeinschaft diese Kosten trägt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Bei der Nahrungsmittelsoforthilfe-Maßnahme, die von der Gemeinschaft zugunsten der Libanesischen Republik im Rahmen des Programms 1974/1975 durchgeführt wird, erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanzierung auch auf die Anlieferungskosten bis zur Grenze dieses Landes.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.